

## Orientierungsrahmen zur Förderung von Vereinen (Sonderzuschüsse)

Die Stadt Engen gewährt den örtlichen Vereinen entsprechend dem nachfolgenden Orientierungsrahmen Sonderzuschüsse. Die Gewährung von Sonderzuschüssen gilt als freiwillige Leistung der Stadt Engen. Durch diesen Orientierungsrahmen entstehen keine rechtlichen Ansprüche auf eine Förderung.

### 1. Neubau, Umbau, Sanierungsmaßnahmen an vereinseigenen Gebäuden

Der Zuschuß beträgt 1/3 der Materialkosten; max. 10.000 Euro

**Begründung:** *Der Badische Sportbund bezuschusst den Bau von Sportanlagen mit max. 30 %. Der zuschussfähige Bauaufwand ist für die jeweilige Maßnahme begrenzt, z.B. Umkleideräume max. 550 DM/cbm; eigene Arbeitsleistungen können mit 50 % der zuschussfähigen Fremdkosten berücksichtigt werden. In den umliegenden Gemeinden werden die Kosten für Vereinsgebäude recht unterschiedlich bezuschusst. Teils werden Einzelfallentscheidungen bei kleineren Gemeinden getroffen, die größeren Gemeinden geben keine Zuschüsse für Baumaßnahmen.*

*Bei der Bezuschussung in Engen sollte wie bisher von Materialkosten ausgegangen werden, die anhand der Rechnungen nachgeprüft werden können. Da die Vereine bei vereinseigenen Gebäuden die Bewirtschaftungskosten und laufenden Unterhaltungskosten selbst tragen wird vorgeschlagen, die Maßnahmen weiterhin mit 1/3 der Materialkosten zu fördern.*

### 2. Uniformen

Die Anschaffung wird mit 25 % der Kosten gefördert. Sportbekleidung, T-Shirts, Sweatshirts, Socken, Schuhe und Unterwäsche sind davon ausgenommen.

### **Begründung:**

*Drei von acht umliegenden Gemeinden gewähren keine Zuschüsse für Uniformen, bei den restlichen Gemeinden orientieren sich die Richtwerte zwischen 10 und 33 %. Mit 25 % würde Engen noch immer im oberen Drittel liegen. Die jährlichen Zuschüsse sind vergleichbar.*

*In den letzten zehn Jahren sind 50.000 DM für Uniformen von der Stadt Engen bezuschusst worden. Im Durchschnitt wurden die Anschaffungen mit 1/3 der Kosten gefördert. Eine Reduzierung der Förderung auf 25 % der Kosten hätte eine Einsparung von rund 12.000 DM erbracht. Nach Beratung im Ausschuß für Kultur und Soziales wird vorgeschlagen, künftig die Förderung auf 25 % zu begrenzen und die theoretische Ersparnis von 1.200 DM pro Jahr der Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen zukommen zu lassen. Wenn abzusehen ist, dass die bisherigen Mittel von 5.000 DM pro Jahr, die dem Jugendausschuß zur Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen zur Verfügung gestellt werden, nicht ausreichen, soll der Betrag auf 6.200 DM pro Jahr erhöht werden.*

### 3. Fasnachts-Häs

Die Anschaffung wird künftig nicht mehr bezuschusst.

### **Begründung:**

*Bis auf Steißlingen bezuschusst keine umliegende Gemeinde das Fasnachts-Häs, deshalb wird vorgeschlagen künftig auch von einer Bezuschussung abzusehen.*

### 4. Anschaffungen, vereinsintern

Geräte und Gegenstände für den jeweiligen vereinspezifischen Zweck werden nicht bezuschusst.

### **Begründung:**

*In den umliegenden Gemeinden werden Anschaffungen überwiegend nicht bezuschusst. Auch trifft jeweils Einzelfallentscheidungen, da Anschaffungswünsche selten vorkommen. Singen bezuschusst die Anschaffung von Instrumenten. Steißlingen bildet auch hier eine Ausnahme. Die jährlichen Zuschüsse sind dort recht gering, statt dessen werden verstärkt auf Antrag Sonderzuschüsse gewährt. Ebenso werden die Vereine in Steißlingen an den Hallenkosten beteiligt. Bislang sind in Engen die Anschaffungen für Vereinszwecke nur sehr selten gefördert worden. Eine einheitliche Regelung für alle Vereinssparten wäre in Engen aufgrund der Vielzahl an Vereinen mit hohen Kosten verbunden.*

#### 5. Anschaffungen bei öffentlichem Interesse

Die Anschaffung wird mit bis zu max. 50 % gefördert, abhängig vom öffentlichen Interesse.

#### **Begründung:**

*Anschaffungen, die im öffentlichen Interesse liegen, wie z. B. für touristische Zwecke oder gleichzeitiger Nutzung durch die Schule, sollen weiterhin bezuschusst werden können. Eine Obergrenze von 50% sollte festgesetzt werden, aber je nach der Bedeutung des öffentlichen Interesses sollten auch Abstufungen möglich sein.*

#### 6. Fahrtkosten

Fahrtkosten für Jugendliche oder Erwachsene werden nicht bezuschusst.

#### **Begründung:**

*Mit Ausnahme von Steißlingen werden auch in den anderen Gemeinden die Fahrtkosten nicht bezuschusst. In den vergangenen 10 Jahren wurden nur geringe Beträge ausbezahlt, die die Vereine sicher auch selbst tragen können. Seit zwei Jahren gewährt die Stadt für besondere Jugendarbeit der Vereine pauschal 5.000 DM Zuschuß pro Jahr, dessen Verteilung dem Jugendausschuß obliegt. Der Jugendausschuß hat sich entschieden, keine Fahrtkosten für die Teilnahme an Wettkämpfen zu bezuschussen.*

#### 7. Jubiläumsgabe

Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind, werden mit 2,50 Euro pro Vereinsjahr gefördert.

#### 8. Regelungen zum Verfahren

Der Zuschussantrag ist vor dem Eingehen der jeweiligen Verpflichtung einzureichen. Mit dem Zuschussantrag haben die Vereine einen Kostenvoranschlag vorzulegen. Der Antrag auf Bezuschussung muss spätestens am 15. Oktober des Vorjahres der Stadt Engen vorliegen.

Der Zuschuss wird aufgrund des vorliegenden Kostenvoranschlags berechnet.

Die Ausbezahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnung aufgrund der tatsächlichen Kosten. Bei Mehrkosten ist keine Nachfinanzierung möglich.

Die Stadt Engen ist berechtigt, Nachprüfungen anzustellen. Im Falle der Vorlegung von falschen Zahlen oder der sonstigen Manipulation entfällt der komplette Vereinszuschuss für das betroffene sowie für das zukünftige Jahr.

#### **Begründung:**

*Mit den Verfahrensregeln werden klare Vorgaben für die Vereine aber auch für die Stadt geschaffen. Die Antragstellung vor dem Eingehen einer Verpflichtung versteht sich von selbst und ist gängige Praxis bei allen Förderstellen. Die Vorlage des Zuschussantrags bis zum 15. Oktober ermöglicht dem Gemeinderat, den jeweiligen Aufwand im Folgejahr bei der Entscheidung und den Haushaltsplanberatungen abschätzen zu können. Größere Maßnahmen planen die Vereine in der Regel auch frühzeitig.*

Der Orientierungsrahmen gilt ab dem 01.01.2001. Vom Gemeinderat am 14.11.2000 beschlossen.

Der vom Gemeinderat am 30.11.2004 in öffentlicher Sitzung modifizierte Orientierungsrahmen legt unter Punkt 1 den Höchstbetrag von max. 10.000 Euro fest. Der Orientierungsrahmen gilt ab 01.12.2004.

Ausgefertigt am 01.12.2004.